

Martin Bartenstein

XXIV. GP.-NR
27 /AB PR

22. Okt. 2009

zu 27 /JPR

Abgeordneter
zum Nationalrat der
Republik ÖsterreichAn die
Präsidentin des Nationalrates

im Hause

Wien, am 22. Oktober 2009

Die zu Zl. 27/JPR eingebrachte Anfrage der Abg. Dr. Graf, Dr. Rosenkranz, Neubauer und weiterer Abgeordneter an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 10:

Ja, soweit die Akten bzw. die Fragen die Geschäftsführung der Bundesregierung bzw. die Vollziehung des Bundes im Sinne des Art. 52f. B-VG betreffen sowie im Rahmen der vom Plenum des Nationalrates beschlossenen Untersuchungsgegenstände und der vom Untersuchungsausschuss selbst gefassten Beweis- und Ladungsbeschlüsse. Bei Fragen in öffentlicher Sitzung dürfen die Grenzen des § 24 Abs. 3 VO-UA nicht überschritten werden. Schließlich ist hinsichtlich der zu beantwortenden Fragen auf §§ 5 bis 9 VO-UA hinzuweisen.

Zu Frage 3:

§§ 1 und 25 Abs. 2 VO-UA in Verbindung mit Art. 22 B-VG

Zu Fragen 11, 12 und 13:

Die Präsidentin des NR hat entsprechend der Praxis bei früheren Untersuchungsausschüssen einen anderen Raum für die Aufbewahrung und das Studium der Akten bestimmt. Darüber hinaus entspricht es der parlamentarischen Praxis, dass die Parlamentsdirektion jene Akten, von denen die Abgeordneten aus Gründen der erforderlichen Geheimhaltung keine Kopien bekommen, während der Ausschusssitzungen für einzelne Vorhalte an Auskunftspersonen bereithält. Es würde aber dieser Praxis nicht entsprechen, wenn während einer medienöffentlichen Ausschusssitzung einzelnen Fraktionen ganze Konvolute von nicht kopiergeschützten aber geheimen Akten ausgehändigt werden. Die Frage der Handhabung geheimer Akten ist immer wieder Gegenstand von Beratungen der Fraktionen mit der Präsidentin des Nationalrates, um einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Vertraulichkeit der Akten sicherzustellen, andererseits eine effektive Arbeit des Untersuchungsausschusses zu ermöglichen.

Zu Frage 4:

Wenn und soweit die Dienstbehörde eine Mitteilung gem. § 6 VO-UA gemacht hat, ist eine Befragung eines/r öffentlich Bediensteten in öffentlicher Sitzung nicht zulässig.

Zu Fragen 5, 14, 15, 16, 19, 20:

Rechtsauskünfte, Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des Interpellationsrechts. Soweit diese Fragen allenfalls konkrete Angelegenheiten betreffen, die in vertraulicher Sitzung behandelt wurden, steht die zwingende gesetzliche Bestimmung des § 24 VO-UA einer öffentlichen Beantwortung entgegen. Generell und rein hypothetisch kann zur Veranschaulichung noch folgendes Beispiel ergänzt werden: Wenn offenkundig keine Fragen mehr offen sind, die den oben bei Frage 6 dargelegten Kriterien entsprechen sondern nur mehr Fragen in eigener Sache eines Abgeordneten gestellt werden, könnte eine weitere Befragung auch beendet werden. Im Übrigen ersuche ich um Verständnis, dass ich von näheren Ausführungen zu diesen Fragen absehe.

Zu Fragen 17, 18, 19

Ich verweise auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der VO-UA und auf die einschlägige parlamentarische Praxis. Maßgebend sind auch der vom Untersuchungsausschuss gem. § 10 VO-UA beschlossene und in den Ladungsbeschlüssen konkretisierte Zeitplan sowie die jeweils oder generell in Aussicht genommene Dauer der einzelnen Sitzungen.

Zu Fragen 21, 22, 23, 24:

Eine neuerliche Ladung durch Beschluss des Ausschusses ist ebenso zulässig wie die Fortsetzung einer Befragung nach einer vom Vorsitzenden verfüigten Sitzungsunterbrechung.

Zu Fragen 25, 26, 27, 28, 29, 30:

Ob alle erforderlichen Akten übermittelt wurden, obliegt der Beurteilung durch den Untersuchungsausschuss. Wenn es der Ausschuss für erforderlich hält, können durch Beschluss zusätzliche Akten angefordert werden. Die parlamentarische Praxis betreffend „Vollständigkeitserklärungen“ ist uneinheitlich. Jedenfalls sehe ich keine Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung der mit der Aktenübermittlung befassten Ämter und Behörden, eine „Vollständigkeitserklärung“ abzugeben. Gemäß § 13 GOG-NR obliegt der Präsidentin des Nationalrates die Vertretung des NR und seiner Ausschüsse nach außen. Für weitergehende Initiativen in diesem Zusammenhang wäre daher vorweg das Einvernehmen mit der Präsidentin herzustellen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.